

RS UVS Steiermark 1994/09/12 30.11-46/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1994

Rechtssatz

Auch ein deutscher Rechtsanwalt hat sich, wenn er einen Mandanten vor österreichischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden vertritt, von der Gesetzeslage zu informieren. Daher liegt ein Wiedereinsetzungsgrund im Sinne des § 71 Abs 1 Z 1 AVG (minderes Versehen) nicht vor, wenn der begründete Berufungsantrag trotz des diesbezüglichen ordnungsgemäßen Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung verspätet eingebracht wurde.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Wiedereinsetzungsantrag kein Wiedereinsetzungsgrund Rechtsirrtum unbegründete Berufung Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at